

**Erklärung über die Erfüllung der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften
und zur Vorlage von Unterlagen nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 Medienstaatsvertrag (MStV)**

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen)
Wilhelmshöher Allee 262

34131 Kassel

Erklärung des/r

(Antragsteller/in)

**über die Erfüllung der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von
Unterlagen nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 Medienstaatsvertrag (MStV)**

Als gesetzlicher/satzungsmäßiger Vertreter des/r Antragstellers/in erkläre ich:

Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen alle nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 - 4 MStV erforderlichen Angaben vollständig gemacht und alle Unterlagen vollständig vorgelegt wurden.

Weiter versichere ich, unbeschadet anderweitiger Anzeigepflichten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 62 MStV maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist (vgl. § 55 Abs. 7 MStV).

A) Beigefügte Unterlagen:

- Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 62 MStV an dem/r Antragsteller/in sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem/r Antragsteller/in und den mit ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen
- Gesellschaftsvertrag und satzungrechtliche Bestimmungen des/r Antragstellers/in
- Vereinbarungen, die zwischen den an dem/r Antragsteller/in unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 MStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den § 60 MStV und § 62 MStV erhebliche Beziehungen beziehen

B) Auskünfte und ergänzende Unterlagen:

- Plattform- und Vermarktungsverträge:
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

- Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung des Zulassungsantrags aus medienkonzentrationsrechtlichen Gesichtspunkten von Bedeutung sind oder werden können, z. B. Konsortialverträge, Optionsrechte, Stimmbindungsverträge, Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind, Unternehmensverträge im Sinne von § 291 Aktiengesetz (AktG), Treuhandverträge:
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

- Angehörigenverhältnisse
 - Angehörige im Sinne von § 62 Abs. 4 MStV:
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

 - Angehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) der Beteiligten im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 1 MStV:
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

 - Angehörige im Sinne von § 15 AO der Vertreter einer Person oder Personengesellschaft, die Beteiligte im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 1 MStV ist:
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

 - Angehörige im Sinne von § 15 AO des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person, die Beteiligte im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 1 MStV ist:
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

- Vergleichbare Einflüsse im Sinne des § 62 Abs. 2 MStV, die auf einen Veranstalter von einer Person ausgeübt werden, die einem Unternehmen allein oder gemeinsam mit einem anderen als Angehöriger nach den Grundsätzen des Wirtschafts- und Steuerrechts zuzurechnen ist
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

- Erhebliche und andauernde Beschränkungen, die die Ausübung der Rechte aus den Gesellschaftsanteilen in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung des Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen:
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

- Anteile an verbundenen Unternehmen, die ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden:
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

- Verträge, aus denen sich das Recht ergibt, die Mehrheit der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane zu bestellen oder abzurufen:
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

- Verträge, die das Recht einräumen, einen beherrschenden Einfluss aufgrund einer Satzungsbestimmung auszuüben:
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

- Vereinbarungen darüber, dass Anteile an den Gesellschaften für Rechnung eines Dritten gehalten werden:
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

- Mitgeteilte Beteiligungen nach § 20 AktG:
 - bestehen nicht
 - sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

- Von dem Auskunftsverweigerungsrecht (Unterlassen von Angaben nach § 56 Abs. 6 MStV) wurde nicht /wurde in dem dargelegten Umfang Gebrauch gemacht:

- es ist kein Gebrauch gemacht worden
- es ist in dem in der Anlage dargelegten Umfang Gebrauch gemacht worden

C) Zusätze und Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift gesetzlicher/satzungsmäßiger Vertreter

Name in Großbuchstaben